

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017002/8

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 28.02.2017 TOP: 2.15
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017002/8
	Az.:	erstellt am: 04.01.2017

Betreff

1. Fortschreibung "Risikoanalyse und Brandschutzbedarf"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	30.01.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.01.2017	laut BV
2	31.01.2017: Ortschaftsrat Merzien	31.01.2017	laut BV
3	01.02.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	01.02.2017	laut BV
4	02.02.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	02.02.2017	laut BV
5	06.02.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	06.02.2017	laut BV
6	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	laut BV
7	15.02.2017: Ortschaftsrat Arendsdorf	15.02.2017	laut BV
8	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Risikoanalyse und den Brandschutzbedarf der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1 Ab. 3 MindAusr VO-FF i.V.m. BrSchG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Zur Ermittlung des vorhandenen Risikos für die Stadt Köthen (Anhalt) und den sich hieraus ergebenden Bedarf für den Brandschutz wurde erstmalig im Jahr 2013 die vom Land geforderte Risikoanalyse und die damit einhergehende Ermittlung des Brandschutzbedarfs erstellt und vom Stadtrat in der Sitzung am 20.06.2013 beschlossen.

Von nun an ist in regelmäßigen Abständen, jedoch spätestens nach fünf Jahren, eine Überarbeitung dieser vorzunehmen. Die zur Beschlussfassung vorliegende Fortschreibung erfolgte mit Hilfe gebildeter Arbeitsgruppen aus den Reihen der aktiven Kräfte der Stadtwehr Köthen (Anhalt) in Zusammenarbeit und unter Federführung der Verwaltung.

Die Ermittlung des Brandschutzbedarfs in seiner gesamten Breite (Personal, Technik, Ausstattung, Löschwasser, Gerätehäuser) ist ein stetiger sich in Bewegung befindlicher Prozess, weshalb die vorliegende Fortschreibung der Risikoanalyse und der Brandschutzbedarfsplanung auch zukünftig weiter voranzutreiben ist.

Zum momentanen Zeitpunkt bildet die fortgeschriebene Risikoanalyse gleichzeitig die Grundlage dafür, einen Antrag beim Land für den Erhalt von Zuwendungsmitteln für die Beschaffung eines HLF 20 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug) im Jahr 2018 in Höhe von 190.000,00 Euro zu stellen. Das ist eine einmalige Gelegenheit, da ein HLF 20 - auch als klassisches Arbeitstier der Feuerwehr bezeichnet – in der Beschaffung notwendig ist und das Land 2018 hierfür Zuwendungen bereitstellt. Die Gesamtkosten sind mit 400.000,00 € zu veranschlagen.

Neben dieser notwendigen Beschaffung bildet die vorliegende Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfs auch die Grundlage für die Feuerwehr und für die Verwaltung bezüglich notwendiger Ausbildungen bei den Kameraden, bei der Beschaffung von Technik, für die Löschwasserbereitstellung als auch für die Entwicklung der Feuerwehrgerätehäuser. Aus ihr wird ersichtlich, wo die Schwerpunkte für die nahe als auch die weitere Zukunft liegen.

Sie ist ebenso Ausgangspunkt für die Fortführung der Arbeit in den einzelnen Arbeitsgruppen, die in Zusammenarbeit mit der Orts- und Stadtwehrleitung sowie der Verwaltung gebildet wurden und fortan konstant tätig sein werden.

Vor der Beteiligung der politischen Gremien einschließlich der Beschlussfassungen durch den Stadtrat war die Fortschreibung zur Stellungnahme der Kommunalaufsicht vorzulegen. Die Stellungnahme liegt bei. Die benannten Ergänzungen bzw. Änderungen sind bereits in der Beschlussvorlage eingearbeitet.

Die sich aus dieser Stellungnahme heraus ergebenden Erkenntnisse sind bei der weiteren Fortschreibung in naher Zukunft zu beachten und einfließen zu lassen.

Folgende, sich aus der Risikoanalyse ergebenden Maßnahmen sind bereits im Haushaltsplan eingeflossen:

Beschaffung Feuerwehrfahrzeuge:

2017

TSF-W Ortswehr Dohndorf	135.000 Euro
GW Logistik Ortswehr Köthen	240.000 Euro

2018

HLF 20 Ortswehr Köthen	400.000 Euro
(evtl. Fördermittel in Höhe von	190.000 Euro)

2019

keine Beschaffung

2020

ELW Ortswehr Köthen/Stadtwehrleitung	150.000 Euro
MTW Ortswehr Köthen/Stadtwehr	50.000 Euro

Die Herrichtung der Löschwasserversorgung bei den Bestandsteichen passiert derzeit ausschließlich über Unterhaltungsmaßnahmen. Das heißt, dass die Entschilfung über der Wasserlinie vorgenommen werden kann. Die Aufnahme weiterer Maßnahmen im Bereich der Löschwasserteiche ist für die Haushaltsplanung ab 2018 in Abstimmung zwischen den Fachämtern vorzunehmen (Sanierung von Teichen).



Vorwort.pdf



1.Fortschreibung RA S.1-25.pdf



1.Fortschreibung RA S. 26-45.pdf



Anlage 1 zu Seite 45.pdf



1.Fortschreibung RA S. 46-90.pdf



1.Fortschreibung RA S.91-104.pdf



1.Fortschreibung RA S.105-133.pdf



kommunalausichtliche Stellungnahme 11_01_17.pdf